



MINISTRANTENWERK
ST. TARZISIUS e.V.

Finanzordnung des Vereins
Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V.
- (2) Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V., Preysingstraße 93, 81667 München
- (3) Steuernummer beim Finanzamt ist die 143/240/51555

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem erwartenden Nutzen stehen.
- (2) Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Wird ein Überschuss erwirtschaftet, so ist dieser als Rücklage zu führen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsentwurf wird vom Vorstand beraten.
- (4) Das Ergebnis der Beratung ist auf der Mitgliederversammlung zu erläutern und zur Abstimmung zu stellen.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Der Abschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr ist grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.
- (2) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahme und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Versammlung vorzulegen.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Das Ministrantenwerk St. Tarzsius e.V. unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.
- (2) In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
- (3) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach §7 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltungen etc.).

§ 6 Finanzmittel von Untergliederungen

- (1) Für Untergliederungen, wie der Pfarrei- und der Dekanatsebene, kann der Vorstand auf Anfrage ein Unterkonto eröffnen. Sofern die Bankmöglichkeiten es nicht zulassen, kann die Kassenführung über das Hauptkonto laufen.
- (2) Die Untergliederungen sind dazu verpflichtet für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan bei der Diözesanstelle einzureichen. Dabei verpflichten sich die Untergliederungen zur Wahrung der Grundsätze der ordentlichen Haushaltsführung.

- (3) Barkassen, sollten sie erforderlich sein, sind für Untergliederungen unter folgenden Bedingungen möglich:
 - a. Genehmigung durch die Geschäftsführung
 - b. Benennung einer finanzverantwortlichen Person
 - c. Die Höhe der Barkasse sollte den zu erwartenden Ausgaben entsprechen
- (4) Die Untergliederungen sind dazu verpflichtet, bis spätestens zum 31. Januar die Buchhaltung des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Diözesanstelle einzureichen.
- (5) Alle Finanzmittel werden jährlich durch die gewählten Kassenprüfer*innen des Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. geprüft.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
- (2) Erwirtschaftete Rücklagen werden über das Girokonto Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. verbucht.

§ 8 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Zeichnungsberechtigten vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Die Verantwortlichen führen den Zahlungsverkehr der Barkasse.
- (3) Bei längerer Abwesenheit des für die Finanzgeschäfte Verantwortlichen ist durch den Vorstand eine Vertretung festzulegen und die Übergabe durchzuführen. Der ermittelte Bargeldbestand ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Übergebenden an den Übernehmenden zu dokumentieren.
- (4) Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich dem Vorstand Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. zur Kenntnis zu geben.

- (5) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck, die fortlaufende Belegnummer und die Überweisungsnummer enthalten.
- (6) Jede Einnahme bzw. Ausgabe ist einzeln zu begleichen, insofern sie nicht für eine Veranstaltung gilt. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
- (7) Zeichnungsberechtigte des Vereins werden durch den Vorstand Ministrantenwerk St. Tarzsius e.V. festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Verantwortung dieser Finanzordnung liegt beim Vorstand Ministrantenwerk St. Tarzsius e.V.
- (2) Die Finanzordnung wurde in der MW Versammlung am 20.10.2021 beschlossen.